1. Ausfertigung

Bebauungsplan Hom 263 - An der Fillkuhle -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
für den gesamten Planbereich gilt:

§ 1 Art der baulichen Nutzung, Ausschluss von Nutzungsarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 und Abs.7 BauNVO)

In den Baugebieten sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 2 Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Baugebieten sind maximal 2 Wohneinheiten je Gebäude zulässig. Die zweite Wohneinheit darf als Einliegerwohnung eine Fläche von 60 m² nicht überschreiten.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 18 BauNVO)

Festsetzen von maximalen Traufhöhen

Die festgesetzten maximalen Traufhöhen in den Baugebieten beziehen sich auf die geplante maximale Höhe der Planstraße im Bereich der jeweiligen Gebäudeachse. Die Oberkante der Planstraße darf die natürliche Geländeoberkante um maximal 0,3 m überschreiten.

§ 4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den Baugebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des Straßenverkehrs der Emil-Figge-Straße und der B1 für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen die Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart	Mittelungspegel
1. Schlafräume nachts	
1.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2 in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2. Wohnräume tagsüber	
2.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2 in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1 Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2 Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3 Großraumbüros, Gaststätten Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z. B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.
Nach dem Runderlass des nordrhein- Westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1448) ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Prüfverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/ Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

§ 5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 51 a Landeswassergesetz)

Reduzierung des Versiegelungsgrades

Sämtliche geplanten privaten Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken wie Stellplätze, Garageneinfahrten und Eingangsbereiche sind aus Gründen des Bodenschutzes und zur Sicherung des Grundwasserdargebots mit Rasenpflaster, Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung (Fugenbreite ca. 20 mm) oder mit vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

§ 6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Erhaltung des Baumbestandes

Der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzte Baumbestand ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das derzeitige Bodenniveau ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige zu ersetzen.

Einfriedungen

In den Baugebieten sind zur Einfriedung der Grundstücke mit Ausnahme von Terrassen und Sitzplätzen an Doppelhäusern Hecken oder freiwachsende Gehölzstreifen zu pflanzen. Es wird empfohlen, vorrangig heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Ausnahmsweise sind auch Holz- oder Drahtzäune zulässig, wenn sie eine Gesamthöhe von 1,0 m nicht überschreiten und durch Hecken zur straßenabgewandten Seite begrünt werden. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenauswahlliste

Entsprechende Pflanzenarten für die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind der Artenliste im Anhang der Begründung zu diesem Bebauungsplan zu entnehmen.

Verkehrsgrün

Das im Planbereich dargestellte Verkehrsgrün ist mit heimischen, standortgerechten Sträuchern oder Bodendeckern zu begrünen. Entlang des Fuß- und Radweges sind zusätzlich kleinkronige Laubbäume (Stammmindestumfang 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe) anzupflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Stellplatzbegrünung

Die innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gekennzeichneten Stellplatzflächen sind wie im Plan dargestellt mit einem großkronigen, standortgerechten Laubbaum, hochstämmig, Stammmindestumfang 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu unterpflanzen. Heimische und sortenfreie Arten sind im Regelfall vorzuziehen. Die Baumscheiben sind mit Bodendeckern, Stauden oder Gräsern dauerhaft zu begrünen.

§ 7 Festsetzung der Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Für das gesamte Baugebiet wird die Straßenoberkante als Höhenlage festgesetzt. Die durch die Straßenoberkante vorgegebene Höhenlage darf vor den Wohngebäuden auf der straßenzugewandten Seite weder durch selbständige Abgrabungen oder Aufschüttungen noch durch nicht selbständige mit einem Gebäude verbundene Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert werden. Auf den straßenabgewandten Seiten sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis maximal 0,50 m zulässig.

§ 8 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Ausgenommen sind hiervon die oberirdisch zu führenden Niederschlagswässer.

§ 9 Zulässigkeit von Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Gemäß § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO sind Garagen und Carports nur innerhalb der Baugrenzen und der dafür ausgewiesenen Flächen für Nebenanlagen zulässig. Stellplätze können darüber hinaus vor Garagen und Carports errichtet werden.

§10 Flächen zur Niederschlagswasserversickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz NW)

Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswassen in einem RHB

Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Mischverkehrsfläche und der privaten versiegelten Flächen ist in Richtung des festgesetzten, herzustellenden RHB abzuleiten und dort durch geeignete technische Maßnahmen zur Rückhaltung und anteiligen Versickerung zu bringen. Der gedrosselte Abschlag ist mittels eines Regenwasserkanals in den Baroper Bach einzuleiten. Hierzu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß der §§ 2 und 7 WHG sowie gemäß § 58 LWG erforderlich. Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist in jedem Fall zulässig.
Die Planung und Dimensionierung der Entwässerungsanlage ist durch ein anerkanntes Fachbüro vornehmen zu lassen. Die Planung ist so vorzunehmen, dass durch die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers die benachbarten Grundstücke und Gebäude nicht beeinträchtigt werden. Das Becken ist in Erdbauweise mit einer maximalen Einstautiefe von 0,30 m anzulegen, mittels Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu pflegen.

Die für die Planung notwendigen geologischen Grunddaten, das geohydrologische Gutachten sowie die Ausführungsplanung können beim Tiefbauamt eingesehen werden.
Die natürliche Versickerungseignung des Standortes ist durch Vorsorgemaßnahmen im Zuge des Baubetriebs zu sichern. Die Flächen für Versickerungsanlagen sind kenntlich zu machen, abzugrenzen und dürfen weder befahren, noch durch das Lagern von Baumaterialien verdichtet werden. Im Vorfeld der Erdarbeiten sind nach DIN 18916 Maßnahmen zum Schutz des Gehölzbestandes durchzuführen.

§11 Zuordnung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu den "Eingriffsbereichen", in den Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Die im Bebauungsplan mit (A) festgesetzten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen werden den mit (E) bezeichneten Eingriffsbereichen zugeordnet.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

§12 Dach- und Fassadengestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 BauO NRW und § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauO NRW)

(1) Die Fassaden von Doppelhäusern sind im gleichen Material, die Dacheindeckung in der gleichen Farbe auszuführen. Die Doppelhäuser sind mit gleicher Trauf- und Sockelhöhe sowie gleicher Dachneigung zu errichten.

(2) In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei der festgesetzten Dachform „Satteldach" Dachgauben und Dacheinschnitte allgemein zulässig. Die Breite von Dachgauben bzw. Dacheinschnitten darf das Maß der Hälfte der darunterliegenden Gebäudewand eines Einzelhauses bzw. einer Doppelhaushälfte nicht überschreiten.

(3) Garagen und bauliche Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind von der festgesetzten Dachform „Satteldach" ausgenommen.

HINWEISE
Bezogen auf das gesamte Plangebiet

a) Bodeneingriffe und Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens.

Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. 0231/50 - 2 42 92, Fax. 0231/50 - Fax. 02761/24 66) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

b) Ausführungssätze

Soweit in diesem Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

c) Baumschutz

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

d) Bergbau

Das Plangebiet liegt über den Bergwerksfeldern „Wittwe und Baropr" und „Dorstfeld". Seitens der Bergwerksfeldeigentümer (E.ON AG und Harpen AG) bestehen gegen die Bauvorhaben keine Bedenken, da der umgegangene Tiefenbergbau keine Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich macht. Ein Abbau Dritter kann von den Bergwerksfeldeigentümern aber nicht ausgeschlossen werden.

e) Methangas

Das Plangebiet liegt nach der Arbeitskarte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund in der Zone 2. Methangasaustritte sind damit „hinreichend wahrscheinlich". Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird ein Hinweis aufgenommen, welcher die vorsorgliche Empfehlung enthält, unter geplanten Gebäuden eine Gasflächendränage oder ein vergleichbares Sicherungssystem planen und installieren zu lassen.

f) Private Pkw-Stellplätze

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten je Einfamilienhaus zwei Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück angelegt werden. Für eine Einliegerwohnung im Dachgeschoss ist ein weiterer Stellplatz zu errichten.

g) Bodenaushub

Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Notwendige Veriltätsmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit unbelasteten Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belasteten Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

h) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Dem Bebauungsplan ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag beigefügt. Hieraus sind nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen bzw. Ausgleichsflächen zu entnehmen.

(i) Zeitliche Bindung zur Durchführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens nach Realisierung der Baustraße sowie der Anlagen zur Ableitung und Retention von Niederschlagswasser durchzuführen. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen gilt, dass sie in einer Vegetationsperiode zu erfolgen haben. Die Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen hat durch das Umweltamt zu erfolgen. Ein Abnahmeprotokoll ist vorzulegen.

(j) Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB

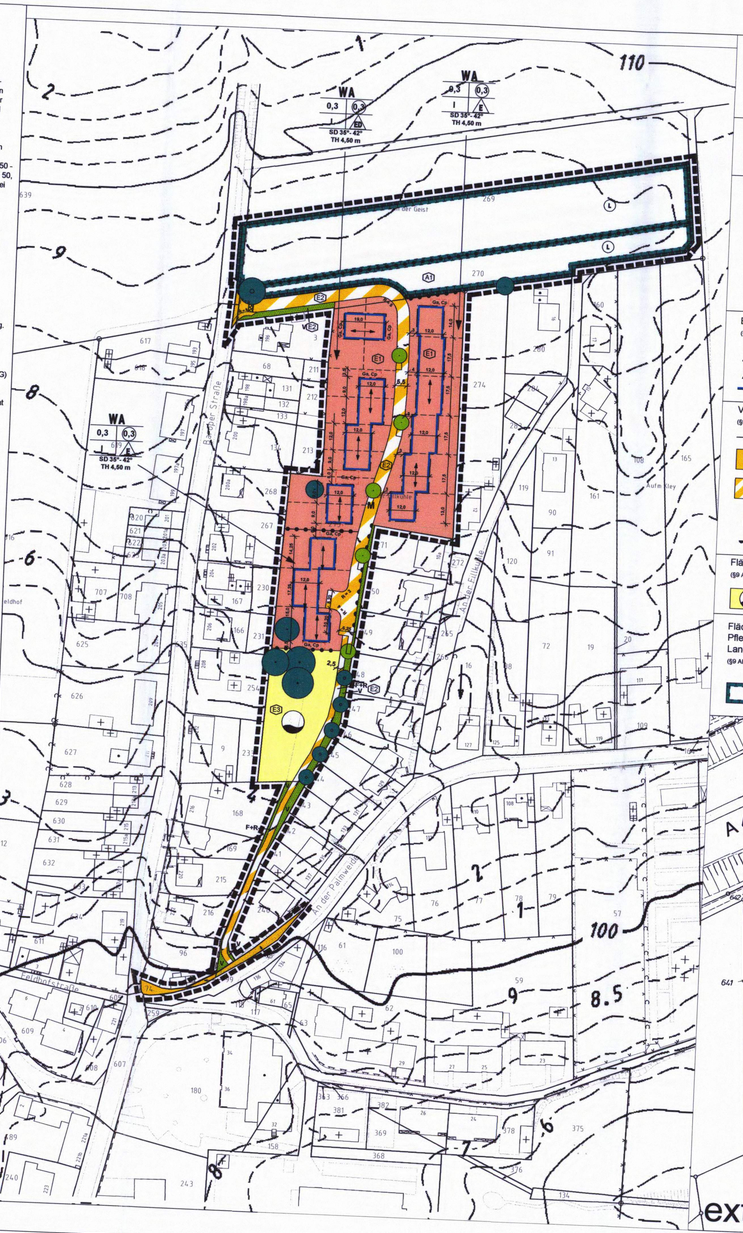
Mutterboden im Sinne der DIN 18 300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vordringlich im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Im Zuge des Wiedereinbaus von Mutterboden zugunsten von „ Wiederandeckungsmaßnahmen" sind Verdichtungen zu vermeiden.

(k) Hinweis zu § 51 a LWG NW

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01 .01 .1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gem. § 51a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. 06. 95 (GV NW S. 926, SGV NW 77) vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Kraftfahrzeuge dürfen auf den an die Niederschlagsableitung angeschlossenen befestigten Flächen weder betankt, gepflegt, noch gewartet werden. Insbesondere sind Autowäschen, Motorreparaturen, Ölwechsel u.ä. unzulässig. Die Betroffenen sind hierüber in geeigneter Weise zu unterrichten (z.B. durch Hinweisschilder). Bei Unfällen, in deren Folge eine Gefährdung des Gewässers durch wassergefährdende Stoffe zu befürchten sind, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

(l) Sicker-, Stau- oder Grundwasser

Im Plangebiet ist temporär mit dem Auftreten von Stau- und Schichtwasser zu rechnen. Unterirdische Gebäudeteile sollten daher durch geeignete bautechnische Maßnahmen gemäß Baugrundgutachten vor dem Eintreten von Stau- und Schichtwasser geschützt werden. Der Anschluss von Hausdränagen an den städtischen Abwasserkanal ist nicht statthaft. Hinweise zur Hydrogeologie und zum Entwässerungskonzept sind den Gutachten zum Bebauungsplan zu entnehmen, die beim Planungsamt eingesehen werden können.



FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132)

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- 0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) §19 BauNVO
- 0,3 — Geschossflächenzahl (GFZ) § 20 BauNVO
- I — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse § 20 BauNVO
- TH — Höchstgrenze der Traufhöhe bezogen auf die mittlere Oberkante der Planstraße im Bereich der jeweiligen Gebäudeachse

Bauweise, Baulinie - Baugrenze
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze § 23 BauNVO

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.4 und 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- M — Mischverkehrsfläche (z.B. Wohnstraße)
- F + R — Fußweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Zu- und Ausgang

Flächen für die Abwasserbeseitigung
(§9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Wasser

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen
(§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

- anzupflanzender Baum

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
(§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

- zu erhaltender Baum

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
(§9 Abs.6 BauGB)

- L — Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts: Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- SD GD — Fläche für Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

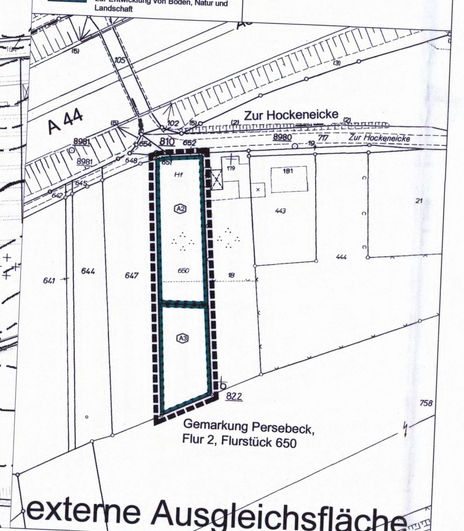
FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW)

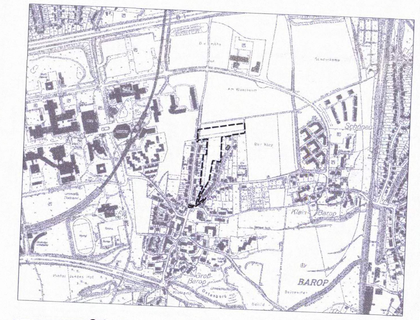
(§9 Abs. 4 BauGB i.V. §86 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 07.03.1995)

- SD — Satteldach
- 35°- 42° — Dachneigung
 Die festgesetzte Dachform bezieht sich nicht auf Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO und Garagen
- Firstrichtung

KENNZEICHNUNGEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

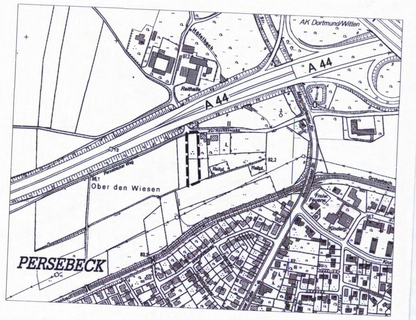
- V — Verkehrsgrün
- geplanter Baum
- Überfahrt





Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Übersichtsplan M 1:10000



Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche

Übersichtsplan M 1: 5000

STADT PLANUNGSAMT DORTMUND

Bebauungsplan Hom 263 - An der Fillkuhle -

in einem Blatt

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 7. Juni .2004.

Anlagen zum Bebauungsplan:
- Pflanzenauswahlliste
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stadt Dortmund, StA 61, Januar 2004
- Geohydrologisches Gutachten, OWS, April 2003
- Versickerungsversuch in einem Baggerschurf, Koster & Kremke, September 2003
- Gutachterliche Stellungnahme zur Regenentwässerung gem. BWK M 3, U Plan GmbH, Januar 2004
- Schalltechnische Untersuchung, Stadt Dortmund, StA 61, Mai 2003

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Maßstab 1: 1000

Abt.: 61/5

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV'90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).
Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Juni 2004 überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den

i.A. Schl...

Leiter des Katasteramtes — Schlimmann, Städt. Vermessungsoberamtsrat

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am nach § 2 Abs. 1des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08. 1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III / FNA 213 - 1) beschlossen, den Bebauungsplan Hom 263 aufzustellen und die Bürgerinnen und Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 27.01.2003 bis 10.02.2003 stattgefunden.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen, diesen Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monates vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 15.7.2004 nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666, SGV NRW 2023) den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 16.7.2004

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den " Dortmunder Bekanntmachungen " - Amtsblatt der Stadt - Nr. 31 vom 6.8.04 ortsüblich bekannt - gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die der Bebauungsplans Hom 263 in Kraft getreten.

Dortmund, den 16.08.2004

Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NRW 1981, S. 224) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplans Hom 263 mit dem Beschluss des Rates vom 15.7.2004 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 09.08.2004

Oberbürgermeister

Satzung